

Signatur: 2026.SR.0048
Geschäftstyp: Postulat
Erstunterzeichnende: Esther Meier, Mirjam Roder, Judith Schenk, Nora Joos, Raffael Joggi
Mitunterzeichnende: Nora Krummen, Gourab Bhowal, Chandru Somasundaram, Dominik Fitze, Cemal Özçelik, Jacqueline Brügger, Lukas Schnyder, Dominique Hodel, Matteo Micieli, Tobias Sennhauser, Anouk Ursin, Ronja Rennenkampff, Anna Jegher, Lea Schweri, Katharina Gallizzi, Mirjam Läderach, Anna Leissing, Lea Bill, Michael Ruefer, Christoph Leuppi, Carola Christen, Nadine Aebischer
Einreichdatum: 12. Februar 2026

Postulat: Keine Subventionierung von Grossverbrauchern durch Privathaushalte und Gewerbe: Tarifikundinnen von ewb nicht für AKW-Altlast Gösgen büssen lassen!; Annahme/Prüfungsbericht

Prüfauftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen, wie garantiert werden kann, dass auch für die AKW-Stromkundschaft Kostenwahrheit besteht. Insbesondere ist dabei zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass infolge von Ertragsausfällen oder von anderen finanziellen Folgen durch den aktuellen Stillstand des AKW Gösgen

1. es nicht zu einer Subventionierung von Graustrom-Grossverbrauchern durch Privathaushalte und Gewerbe, die an die ewb-Tarife der Grundversorgung gebunden sind, kommt;
2. die finanziellen Folgen nicht zulasten des Gewinns von ewb und der Ausschüttung an die Stadt Bem und an den Ökofonds gehen.

Begründung

Am 24. Mai 2025 wurde das Kernkraftwerk Gösgen planmässig für die jährliche Revision vom Netz genommen. Im Rahmen der Wartungsarbeiten wurden sicherheitsrelevante technische Mängel festgestellt, die zusätzliche Nachrüstungen erforderlich machen. Diese betreffen insbesondere Massnahmen zur Vermeidung von Überlastungen im Kühlwassersystem. Ende August 2025 wurde bekannt, dass die Umsetzung der notwendigen Verstärkungen sowie die entsprechenden sicherheitstechnischen Nachweise mehr Zeit in Anspruch nehmen als ursprünglich vorgesehen. Nach aktuellem Kenntnisstand kann das AKW Gösgen frühestens im Februar 2026 wieder in Betrieb genommen werden, womit es insgesamt beinahe ein Jahr ausser Betrieb sein wird.

Dieser ausserplanmässige Ausfall des AKW Gösgens illustriert das Klumpenrisiko und die Unzuverlässigkeit der Atomenergie. Der Ausfall wird aber auch finanziell happig zu Buche schlagen. Die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG ist ein Partnerwerk, an dem auch ewb mit 7,5 % Aktienanteil beteiligt ist. In einem Partnerwerk werden die Kosten von den Aktionär*innen gemäss ihrem Anteil getragen. Schätzungen zufolge beläuft sich der entgangene Ertrag für alle Beteiligten auf rund eine halbe Milliarde Franken. Energie Wasser Bern hat

gegenüber dem «Bund» bereits bestätigt, dass der Betriebsunterbruch des AKVVs Gösgen Kosten im Umfang von 25 bis 30 Millionen Franken verursachen wird.¹

Die ewb, die mit 15 % ebenfalls am AVVK Gösgen beteiligt ist, hat eine Kostenüberwälzung auf die Kund*innen bereits ausgeschlossen. Die ewb lässt es dagegen bisher offen, die Mehrkosten durch Tarifierhöhungen auf die Kund*innen zu überwälzen. Bereits 2017, als der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds des AKW Gösgens neu bewertet wurde, mussten die ewb-Kund*innen, die sich bewusst für atomfreie Produkte entschieden haben, mit höheren Tarifen für die AKW-Altlasten der ewb büssen.²

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der Kostenwahrheit und der verursachergerechten Verteilung der finanziellen Folgen. Der Atomstrom wurde und wird seit jeher zu billig angeboten. Denn seit Produktionsbeginn wird der Preis für Atomstrom künstlich tief gehalten, indem ein Teil der massiven gesamtgesellschaftlichen Kosten (Entsorgung, Rückbau, Risiko) externalisiert und durch die Allgemeinheit sowie künftige Generationen subventioniert wird. Von diesem staatlich subventionierten Atomstrom (ewb.Grau.STROM) profitieren bei ewb aktuell nur die Kunden mit Marktzugang, d.h. Grossunternehmen mit einem hohen Stromverbrauch von über 100'000 kVA/h/Jahr. Mit einer Kostenüberwälzung des Verlusts, der durch den Ausfall des AKW Gösgen entstanden ist, auf die Tarifkund*innen (Privathaushalte und KMUs) würde der Atomstrom für Grossunternehmen zusätzlich quersubventioniert und die Strompreise noch stärker zulasten der erneuerbaren Energie verzerrt. Es wäre zudem ein fatales politisches Signal, wenn die privaten Kund*innen, die mit der Wahl des Stromprodukts einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten, gezwungen werden, die AKW-Altlasten zu berappen – und die Grossverbraucher, die bisher vom zu günstig verkauften Atomstrom profitiert haben, aus der Verantwortung genommen werden.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Die Stadtberner Stimmberechtigten haben im November 2010 den Atomausstieg bis spätestens 2039 beschlossen. Dieser Grundsatz ist im Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1), Artikel 44a in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 ewr verankert. Der Gemeinderat bekräftigt diese Zielsetzung und hält daran fest. ewb richtet ihre Strategie und ihre Aktivitäten zum Umbau ihres Produktions- beziehungsweise Energieportfolios entsprechend seit Jahren an dieser Vorgabe aus und wird dies auch künftig tun. Der Anteil der verschiedenen Stromprodukte bildet nicht das tatsächliche (physikalische) Produktionsportfolio von ewb ab. Die Kund*innen werden mittels Rechnungsbeilage jährlich über diese Zusammenhänge und den von ewb vertriebenen Strommix (Stromkennzeichnung) orientiert. So erhalten Kund*innen der Stadt Bern, welche im Tarif sind, 100% erneuerbaren Strom. Mit dem Verkauf der höherwertigen Produkte muss sichergestellt sein, dass die entsprechende Strommenge aus erneuerbaren Energiequellen beziehungsweise aus zertifizierten Produktionsanlagen (Ökostrom) ins Netz eingespeist wird. Dies wird durch den von Swissgrid AG ausgestellten Herkunftsnachweis (HKN) garantiert. Die Erzeugung (Eigenproduktion), Handel und Beschaffung von HKN sind entsprechend von der Lieferung des physikalischen Stroms zu differenzieren.

Im Rahmen des Prüfungsberichts zum Postulat hat der Gemeinderat überprüft, ob die Durchschnittspreismethodik bei der Tarifberechnung korrekt angewendet und die Geste-

¹ <https://www.derbund.ch/akw-goesgen-ausfallkosten-bis-30-millionen-franken-fuer-berner-ewb-843257416852>

² <https://stadtrat.bern.ch/de/dokumente/42b4bd6cff784462beb31bfbe0a9a547-332>

hungskosten des KKG (Kernkraftwerk Gösgen) entsprechend berücksichtigt wurden. Zur Klärung dieser Frage hat der Gemeinderat veranlasst, beim Fachsekretariat der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) eine entsprechende Bestätigung einzuholen. Mit der Bestätigung von Elcom ist nun sichergestellt, dass die angewandte Methodik den regulatorischen Vorgaben entspricht und bestehende Unklarheiten bezüglich der Berücksichtigung der KKG-Gestehungskosten ausgeräumt werden.

Zu Frage 1:

Zur Frage, wie verhindert werden kann, dass Graustrom-Grossverbraucher durch Privathaushalte und Gewerbe in der Grundversorgung subventioniert werden, ist zunächst festzuhalten, dass gemäss Abklärungen bei der ElCom Strom aus Kernenergie nicht als «Graustrom» gilt. Als graue Energie ist grundsätzlich Elektrizität ohne Herkunftsnachweis (HKN) zu verstehen, während Kernenergie als solche gekennzeichnet wird und über einen entsprechenden HKN verfügt.

Für die Grundversorgung geben die bundesgesetzlichen Bestimmungen eine Kostenorientierung der Tarife vor. Gemäss Art. 6 Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) sind die Tarife der Grundversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben festzulegen. Konkretisiert werden diese Vorgaben in Art. 4 Abs. 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71), wonach sich die Tarife an den Gestehungskosten zu orientieren haben. Für die Grundversorgung ist dabei massgebend, dass die Gestehungskosten der eigenen und der beteiligungsbedingten Produktion bei der Ermittlung der durchschnittlichen Gestehungskosten berücksichtigt werden. Gemäss der Praxis der ElCom dürfen dabei höchstens die durchschnittlichen Gestehungskosten der gesamten entsprechenden Produktion angerechnet werden. Unerheblich ist, ob die erzeugte Elektrizität in der Grundversorgung oder anderweitig abgesetzt wird. Die Tarifberechnung berücksichtigt somit die tatsächlichen Gestehungskosten des gesamten Produktionsportfolios von ewb, abzüglich der darin enthaltenen anteiligen Kosten für Zusatzqualitäten.

Die Durchschnittspreismethode begrenzt damit die maximal anrechenbaren Kosten, schreibt jedoch nicht die konkrete Ausgestaltung der Tarife oder Stromprodukte vor. Gleichzeitig verhindern die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, dass Kosten der eigenen bzw. beteiligungsbedingten Produktion in beliebigem Umfang der Grundversorgung angelastet werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die ElCom überwacht. Eine Quersubventionierung zwischen den verschiedenen Kundenkategorien ist gemäss Art. 6 Abs. 3 StromVG nicht zulässig. Auch das Reglement von Energie Wasser Bern (ewr) schliesst eine Quersubventionierung ausdrücklich aus (Art. 33 Abs. 2 ewr). ewb hält bei der Tarifgestaltung somit sowohl die Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung als auch diejenigen des ewr ein.

Für Grossverbraucher, die ihren Energielieferanten frei wählen können, gelten die Mechanismen des liberalisierten Strommarktes. Die Preise werden dort grundsätzlich auf Grundlage von Angebot und Nachfrage gebildet und unterscheiden sich damit von den regulierten, kostenbasierten Tarifen der Grundversorgung. Eine unmittelbare preisliche Wechselwirkung zwischen dem liberalisierten Markt für Grossverbraucher und der Grundversorgung besteht nicht. Eine Quersubventionierung von Grossverbrauchern durch Privathaushalte und Gewerbebetriebe, die an die ewb-Tarife der Grundversorgung gebunden sind, ist daher aufgrund der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben nicht zulässig.

Dabei ist zwischen Kundenkategorien und Stromprodukten zu unterscheiden. Gemäss Art. 6 Abs. 3 StromVG sind für die Bildung von Kundenkategorien insbesondere die gleichartige Verbrauchscharakteristik und die gleiche Spannungsebene massgebend (bei ewb: Home, Business und Professional gemäss den Definitionen in den Netznutzungstarifen). Die Stromprodukte unterscheiden sich demgegenüber hinsichtlich ihrer Qualität. Die Kund*innen sind in der Wahl ihres Stromprodukts frei. Die unterschiedlichen Stromprodukte ändern jedoch nichts an den Vorgaben zur Bildung und Abgrenzung der Kundenkategorien und an der Pflicht, eine Quersubventionierung zwischen diesen zu vermeiden.

Die Beteiligung von ewb an der KKG AG hat finanziell betrachtet in den vergangenen Jahren zu Vorteilen für die Kund*innen der Grundversorgung und der höherwertigen Stromprodukte beigetragen. Grundversorgte Kund*innen profitierten von rund 10 bis 15 % tieferen Tarifen für die Energielieferung bzw. insgesamt rund 5 % tieferen Stromtarifen aufgrund der Beteiligung von ewb an der KKG AG. Der diesjährige Tarifierungsprozess zeigt zudem, dass der Ausfall des KKG nicht zu höheren Stromtarifen für die Grundversorgung führt. Trotz des KKG-Ausfalls sinken die Stromkosten für Haushalte und viele Gewerbetreibende im Jahr 2027. Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere tiefere Beschaffungskosten, tiefere anrechenbare Kosten in der Grundversorgung sowie der Abbau von Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat teilt das Anliegen, die finanzielle Leistungsfähigkeit von ewb sowie die Ausschüttungen an die Stadt Bern und den Ökofonds zu sichern. Für die Fragestellung des Postulats ist noch das aktuell geltende Gewinnausschüttungsmodell massgebend. Die Höhe der Ausschüttungen hängt unmittelbar vom Geschäftsergebnis von ewb ab. Die finanziellen Folgen gehen gemäss betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu Lasten von ewb und nicht zu Lasten der Stadt Bern. Gemäss den bereits ausgeführten regulatorischen Vorgaben wird weniger als ein Viertel der Ausfallkosten anteilig in der Grundversorgung berücksichtigt. Dies entspricht dem Verhältnis der Absatzmenge in der Grundversorgung im Vergleich zur gesamten Beschaffungsmenge aus Eigenproduktion, Beteiligungen und Einkäufen durch den Energiehandel. Dieser Anteil wird nicht vollumfänglich in einem Tarifjahr einberechnet, sondern über die Deckungsdifferenzen über drei Jahre. Im Jahr 2027 wird dies zu leicht höheren Kosten der Stromlieferung in der Grundversorgung im Umfang von ca. +0.95 Rp./kWh führen. Trotz diesem Effekt sinken die Tarife der Stromlieferung in der Grundversorgung. Die restlichen mehr als drei Viertel der Ausfallkosten, rund 35.2 MCHF, trägt ewb.

Zur Frage, wie verhindert werden kann, dass die finanziellen Folgen des Stillstands des KKW Gösgen zulasten des Gewinns von ewb sowie der Ausschüttung an die Stadt Bern und an den Ökofonds gehen, ist festzuhalten, dass die Durchschnittspreismethode einzig Vorgaben zu den in der Grundversorgung maximal anrechenbaren Kosten, nicht jedoch zur Tarifgestaltung macht. Bezüglich der eigentlichen Tarifierung sah das Stromversorgungsrecht bis Ende 2025 vor, dass die Energietarife kostenbasiert und angemessen sein müssen. Auch unter den Bestimmungen zur Grundversorgung gemäss Mantelerlass, welche ab dem Tarifjahr 2026 zur Anwendung kommen, sind die durchschnittlichen Gestehungskosten relevant. Nach Artikel 6 Absatz 5 bis Buchstabe d StromVG dürfen bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen maximal die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion eingerechnet werden. Ein Energieversorgungsunternehmen könnte somit freiwillig darauf verzichten, anrechenbare Kosten gegenüber den Kund*innen geltend zu machen. Ein solcher Verzicht würde zulasten des Gewinns des Unternehmens

gehen und damit auch die Höhe der Ausschüttung an die Stadt Bern sowie die dem Ökofonds zufließenden Mittel beeinflussen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 9. September 2026

Der Gemeinderat